

– Nichtamtliche Lesefassung –

Mit Auszügen aus den **Allgemeinen Bestimmungen** für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 20. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden die ursprüngliche Fassung vom 9. Mai 2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 6. Juni 2010 und die 2. Änderungssatzung vom 20 April 2011 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Änderungssatzung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleiben davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juni 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), am 9. Mai 2007 folgende Ordnung beschlossen:

am 6. Juni 2010 die 1. Änderung
und am 20. April 2011 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Kunstgeschichte“/„History of Art“
mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Bakkalaureus Artium (B. A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 9. Mai 2007
in der Fassung vom 20. April 2011**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 8/2007) am 30.06.2007
die Änderung veröffentlicht in (Nr. 34/2010) am 25.08.2010
die 2. Änderung veröffentlicht in (Nr. 39/2011) am 27.06.2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelorgrades

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch
- Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Katalog des Angebots zur interdisziplinären Schwerpunktbildung
- Anlage 4: Praktikumsrichtlinie

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Bachelorordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“/„Bakkalaureus Artium“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und berufsrelevanten Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in Berufsfelder der Analyse oder Vermittlung von Kunst in allen ihren Ausprägungen und Gebrauchszusammenhängen oder die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ermöglicht. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist auch die Aufnahme eines Graduiertenstudiums bzw. der Promotion möglich. Für die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs eröffnen sich aufgrund ihrer Fachkompetenz für Bildkünste, Architektur, Kunstgewerbe und die intermedialen Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen Berufsmöglichkeiten zum Beispiel in den Bereichen Museum, Bildarchiven, Art Consulting, Galerien, Kunsthandel, Bauforschung, Kulturmanagement, Erwachsenenbildung, Tourismus, Printmedien und audiovisuellen Medien sowie in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen.

(2) Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung dieser Qualifikation wissenschaftlich begründete Methoden der Analyse und Vermittlung von Kunst erworben. Die Absolventen und Absolventinnen werden befähigt, Leistungen der eigenen, fremder oder (partiell) fremd gewordener Kulturen zu verstehen, eigene Denkweisen zu relativieren und zugleich objektivierende und überprüfbare Verfahren anzuwenden, mit denen die geschichtlichen Gegenstände angemessen erfasst, erklärt und präsentiert werden können. Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung visueller Phänomene, Objekte, Architekturen sowie komplexer intermedialer Verbünde und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

(3) Ziele der Bereiche des Studiengangs sind im Einzelnen:

1. Bereich 1 – Grundlagen und Einführung

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen grundlegende Kenntnisse im gesamten Gegenstandsbereich des Fachs (Malerei, Plastik, Architektur, Graphik, Kunstgewerbe sowie der

intermedialen Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen und partiell der Massenmedien). Ihnen sind die zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs – die Entstehung, Erscheinung, Funktion und Wirkung von Werken der spätantiken bis zeitgenössischen Kunst Europas (und ab dem 16. Jh.) Amerikas – in Ansätzen vertraut.

- Die Absolventen und Absolventinnen beherrschen grundlegende Methoden zur Analyse und Vermittlung von Kunstwerken und können diese Methoden in Ansätzen auf weite Gegenstandsbereiche des Fachs anwenden.

2. Bereich 2 – Fallstudien

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenstandsbereichen des Fachs (Malerei, Plastik, Architektur, Graphik, Kunstgewerbe sowie der intermedialen Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen und partiell der Massenmedien). Ihnen sind die zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs – die Entstehung, Erscheinung, Funktion und Wirkung von Werken der spätantiken bis zeitgenössischen Kunst Europas (und ab dem 16. Jh.) Amerikas – vertraut.

- Die Absolventen und Absolventinnen beherrschen grundlegende Methoden zur Analyse und Vermittlung von Kunstwerken und können diese Methoden auf den gesamten Gegenstandsbereich des Fachs anwenden.

3. Bereich 3 – Systematik und Berufsfelder

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen vertiefte Kenntnisse in der methodischen Systematik des Fachs und sind auf hohem Niveau zur Reflexion der Methoden befähigt.

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen grundlegende Kenntnisse in einer oder zwei berufsrelevanten Fachrichtungen ihres Studienfaches.

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen konkrete praktische Erfahrungen in mindestens einem möglichen Berufsfeld und haben die Anforderungen aus der erfahrenen Berufspraxis in ihrem Studium reflektiert.

- Die Absolventen und Absolventinnen haben Methoden, Theorien und Ergebnisse der Kunstgeschichte auf mindestens ein Berufsfeld angewandt.

4. Bereich 4 – zweiter Schwerpunkt

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Absolventen und Absolventinnen erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in einem weiteren Fach gemäß Anlage 3.

5. Bereich 5 – fachübergreifende Kompetenzen

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Absolventen und Absolventinnen erwerben Schlüsselqualifikationen für die Berufstätigkeit, unter anderem weitere Fremdsprachenkenntnisse, in der Datenverarbeitung, der Teamarbeit und Informationsvermittlung.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs „Kunstgeschichte“ werden in **§ 3 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** geregelt.

(2) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, d. h. zwei modernen Fremdsprachen oder einer modernen Fremdsprache und Latein.

Es müssen dabei Kenntnisse in Englisch oder Französisch oder Italienisch nachgewiesen werden, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

Eine Fremdsprache muss auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die andere Fremdsprache muss auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bescheinigt wird
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479)
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität vom 3. Februar 1999 (StAnz. 43/1999 S. 3244).

(3) Die Kenntnisse in den Fremdsprachen sollen spätestens bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen werden. Sofern die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nur auf Niveau A2 anstelle eines geforderten Niveaus B1 oder nur auf Niveau A1 anstelle eines geforderten Niveaus A2 nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird. Analog gilt dieses Prinzip auch für den Nachweis von Lateinkenntnissen.

Textauszug aus § 3 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Qualifikation für ein Studium in einem Bachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg wird nachgewiesen durch die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder einen der Hochschulreife mindestens gleichwertigen ausländischen Sekundarschulabschluss, sowie durch diejenigen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse werden in der Bachelorordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

(2) Zum Studium in einem Masterstudiengang ist berechtigt, wer mindestens den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums, sowie diejenigen besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweist, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen Studiengangvoraussetzungen werden in der Masterordnung des jeweiligen Masterstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

(3) Besteht in einem Studiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

§ 4

Studienbeginn

Der Studiengang kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ beträgt drei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist gemäß **§ 5 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

(2) Der Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

(4) Gemäß § 26 Abs. 2 HHG kann zu Beginn der Vorlesungszeit in einer Lehrveranstaltung überprüft werden, ob die in den Modulbeschreibungen als Arbeitsaufwand aufgeführte Vorbereitungsleistung mit Erfolg erbracht wurde. Näheres ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis geregelt.

Textauszug aus § 3 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Qualifikation für ein Studium in einem Bachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg wird nachgewiesen durch die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder einen der Hochschulreife mindestens gleichwertigen ausländischen Sekundarschulabschluss, sowie durch diejenigen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse werden in der Bachelorordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

(2) Zum Studium in einem Masterstudiengang ist berechtigt, wer mindestens den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums, sowie diejenigen besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweist, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen Studiengangsvoraussetzungen werden in der Masterordnung des jeweiligen Masterstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

(3) Besteht in einem Studiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

§ 6

Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende, der oder die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

(2) Der Fachbereich benennt außerdem für jeden Studierenden und jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der oder die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden und die Studierende zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung gemäß Absatz 2 ein. Studierende des Faches werden dringend gebeten, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für ihn oder sie bestimmten Mentor oder Mentorin aufzusuchen.

(4) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit

der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in fünf Bereiche, von denen jeder mehrere zu absolvierende Module (vgl. Anlage 1) enthält sowie den Bereich 6 – Prüfung. Die Bereiche, Module und zugeordneten Leistungspunkte (LP) des Studiums sind:

1. Bereich 1 – Grundlagen und Einführung

Modul 11 – Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung Bildkünste (Pflicht): 12 LP

Modul 12 – Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung Architektur (Pflicht): 12 LP

Modul 13 – Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung Theorien/Methoden (Pflicht): 6 LP

2. Bereich 2 – Fallstudien

Modul 21 – Fallstudien/ Einstieg (Pflicht): 12 LP

Modul 22 – Fallstudien/ Vertiefung (Pflicht): 6 LP

Modul 23 – Fallstudien/ Vertiefung (Wahlpflicht): 12 LP

Modul 24 – Fallstudien/ Vertiefung (Wahlpflicht): 12 LP

Modul 25 – Fallstudien/ Anwendung (Wahlpflicht): 6 LP

3. Bereich 3 – Systematik und Berufsfelder

Modul 31 – Systematik/ Einstieg (Pflicht): 12 LP

Modul 32 – Systematik/ Vertiefung (Wahlpflicht): 12 LP

Modul 33 – Systematik/ Vertiefung (Wahlpflicht): 6 LP

Modul 34 – Systematik/ Praktikum (Wahlpflicht): 12 LP

Im Pflichtbereich (Module 11, 12, 13, 21, 22, 31) müssen 60, im Wahlpflichtbereich (Module 23, 24, 25, 32, 33, 34) 48 Leistungspunkte bzw. 36 Leistungspunkte (wenn zusätzlich zu Modul 53 auch Modul 54 gewählt wird) erzielt werden.

4. Bereich 4 – zweiter Schwerpunkt

Der zweite Schwerpunkt umfasst 48 LP und ist in Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterteilt. Er dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden außerhalb der Kunstgeschichte. Der zweite Schwerpunkt ist daher von den Studierenden je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung aus dem Katalog in Anlage 3 wählbar. Ein Anspruch, insbesondere in den zulassungsbeschränkten Fächern, einen zweiten Schwerpunkt wählen zu können, entsteht dadurch nicht. Die Wahl sollte mit der Studienberatung (Mentor oder Mentorin) abgesprochen werden.

5. Bereich 5 – fachübergreifende Kompetenzen

Der Bereich umfasst 12 bzw. 24 LP (wenn zusätzlich zu Modul 53 auch Modul 54 gewählt wird) und dient dem individuellen Erwerb von zusätzlichen fachübergreifenden Kompetenzen. Die Inhalte des Bereichs sind daher von den Studierenden je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung aus dem Modulangebot der Philipps-Universität Marburg wählbar; empfohlen wird in Alternative oder Ergänzung zum Absolvieren der in Anlage 1 aufgeführten Module (51-54) das Absolvieren von Modulen weiterer Studiengänge. Ein Anspruch, insbesondere in den zulassungsbeschränkten Fächern, ein Modul wählen zu können, entsteht dadurch nicht. Die Wahl soll mit der Studienberatung (Mentor oder Mentorin) abgesprochen werden.

6. Bereich 6 – Prüfung

Der Bereich umfasst insgesamt 12 LP und ist in eine schriftliche Hausarbeit und eine mündliche Prüfung unterteilt. Näheres ist in § 11 geregelt.

(2) Im Studium müssen 180 LP erworben werden. Module und Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen sowie im Ausland abgeleistete Praktika können gem. § 7 für den Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ anerkannt werden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Vorlesungen

Die Vorlesung dient vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, sie stellt Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermittelt Orientierungswissen, insbesondere in der Form von Überblicksvorlesungen. Diese präsentieren einen Überblick über wissenschaftliche Erkenntnisse des Studiengangs anhand von Beispielen. Des Weiteren finden Vorlesungen zu ausgewählten Problemen statt.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Basis- und Kontextwissen.

Übungen

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen und können in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten werden. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbstständig Beiträge unterschiedlicher Länge (Referate, Thesenpapiere, Hausaufgaben und Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. In den ersten Semestern dienen Proseminare der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkszeugs des Faches an geeigneten Beispielen. In Hauptseminaren im folgenden Teil des Studiums sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von

Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Seminare aller Stufen können außerhalb der Universität vor Originalen stattfinden. Lektüreseminare dienen zur Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. In Studienprojekt-Seminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt.

E-learning

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Die Studierenden lesen bereit gestellte Texte, bearbeiten Bildmaterial, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-Mail.

Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Bachelorarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Auswahl des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (siehe Anlage 4) geregelt.

Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Eintägige Exkursionen können in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet werden. Mehrtägige Exkursionen werden in der Regel in Lehrveranstaltungen thematisch vorbereitet und gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

§ 10

Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung findet sukzessiv in Form von Modul- bzw. Teilmodulprüfungen statt. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Bachelorordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.
- (2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Thesenpapiere, Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und -präsentationen und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.
- (3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen

in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Mindestdauer soll 30 Minuten je Kandidat oder Kandidatin nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin. Die Dauer des Referats ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Soweit die Bachelorordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Bachelorarbeit

(1) Im Modul 61 (Prüfung) wird eine schriftliche Prüfungsarbeit (Bachelorarbeit) angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit, die ca. 30 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Wochen bearbeitet werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 11-13, 21, 22 und 31, von mindestens 32 Leistungspunkten im Bereich 4 (zweiter Schwerpunkt) sowie von mindestens 8 LP im Bereich 5 (fachübergreifende Kompetenzen). Die Module im Wahlpflichtbereich (23-25, 32-34) sowie Module in den Bereichen 4 und 5 (siehe § 8, Abs. 1) können während der Bachelorarbeit abgeschlossen werden.

(3) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Bachelorstudiengangs „Kunstgeschichte“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

(4) Des weiteren gelten die Regeln des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren

angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Modulen und Teilmodulen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Frist der letzten 3 Wochen vor Beginn des neuen Semesters und in der ersten Woche des neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(4) Zu Prüfungen muss sich der Studierende oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt spätestens in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. die Vergabe von LP ist darüber hinaus eine regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung liegt vor, wenn nicht mehr als 20 % der Veranstaltungen versäumt wurden. Die konkret bezifferte, zulässige Fehlzeit einer Veranstaltung wird den Studierenden darüber hinaus zu Beginn einer Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen wird durch Listen erfasst.

Liegt eine regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen nicht vor, wird die Studentin oder der Student nicht zur Modulprüfung bzw. zu Teilprüfungen zugelassen bzw. werden keine LP vergeben und das Modul muss wiederholt werden. In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet die Prüferin/der Prüfer auf begründeten Antrag über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung sowie darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.

(6) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in

der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Lediglich die Note des Praktikumsmoduls (Modul 34) geht nur gemäß der Hälfte seines Leistungspunkteumfangs in diese Berechnung ein.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2

erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

- A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"
- F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		3,5	
						usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit regelt § 11, Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen: siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Bachelorgrades

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad *Bachelor of Arts/Bakkalaureus Artium* (B. A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelorprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin

innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2011/2012 und vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Bachelorordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 27.6.2007

gez

Prof. Dr. Jürgen Erich Schmidt

Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 23.8.2010

gez

Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs Germanistik
und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 21.6.2011

gez

Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs Germanistik
und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1 : Modulbeschreibungen

Bereich 1 – Grundlagen und Einführung

Modulbezeichnung	11 – Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Einführung in die Arbeitsverfahren der Kunstgeschichte, historisch über den gesamten Zeitraum von der Spätantike bis in die Gegenwart sowie sachlich nach den wichtigsten Sparten der Bildkünste (Malerei und Zeichnung, Druckgraphik und Fotografie, moderne Medien, Plastik). In der Vorlesung wird jeweils ein Überblick über die wichtigsten Werke des Mittelalters, der Frühen Neuzeit oder der Moderne und zentrale Forschungsansätze gegeben. Dabei werden die verschiedenen Gattungen angemessen berücksichtigt. Die grundlegende, prüfungsrelevante Literatur wird diskutiert. Das einführende Proseminar soll den Studierenden Einblick in die wichtigsten Analyseverfahren gewähren, integraler Bestandteil sind 2 Tagesexkursionen sowie die Erarbeitung und Diskussion der einschlägigen Grundlagenliteratur. Das Tutorium verhilft zum sicheren Umgang mit den Marburger fachspezifischen und fachübergreifenden Einrichtungen. In allen Veranstaltungen werden grundlegende Verfahren der fachspezifischen und fachübergreifenden Informationsbeschaffung und -bewertung geübt. Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit den wichtigsten fachspezifischen und -übergreifenden Rechercheverfahren, grundlegendes Training in den üblichen Präsentationsmethoden kunstgeschichtlicher Erkenntnisse (z. B. Vortrag, Führung, kurze und längere schriftliche Ausarbeitungen in wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Form) sowie fachspezifisches Orientierungswissen.</p> <p>Als Modul, das die Grundlagen in sachlicher wie arbeitstechnischer Hinsicht vermittelt, ist es notwendiger Bestandteil jeder berufsqualifizierenden kunsthistorischen Ausbildung.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung; 1 Proseminar; 1 Tutorium
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Vorlesung (90minütige Klausur)</p> <p>1 PS (Thesenpapier, schriftliche Hausarbeit im Umfang von 8-10 S., allwöchentliche Vorbereitung der Grundlagentexte).</p> <p>1 Tutorium (Referat von ca. 10 Minuten Dauer).</p>
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 7 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung (2 LP), 1 Proseminar (8 LP), 1 Tutorium (2 LP). Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der Vorlesungszeit werden bei allen drei Veranstaltungen ca. 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	<p>siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. Das Tutorium wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet und fließt nicht mit in die Gesamtnote ein.</p> <p>1 Vorlesung (2 LP) = 1/5 1 Proseminar (8 LP) = 4/5</p>
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	12 - Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Einführung in die Arbeitsverfahren der Kunstgeschichte, historisch über den gesamten Zeitraum von der Spätantike bis in die Gegenwart sowie sachlich nach den Sparten Architektur, Stadtbaukunst und Gartenkunst. In der Vorlesung wird jeweils ein Überblick über die wichtigsten Werke des Mittelalters, der Frühen Neuzeit oder der Moderne und zentrale Forschungsansätze gegeben. Dabei werden die verschiedenen Gattungen angemessen berücksichtigt. Die grundlegende, prüfungsrelevante Literatur wird diskutiert. Das einführende Proseminar soll den Studierenden Einblick in die wichtigsten Analyseverfahren gewähren, integraler Bestandteil sind 2 Tagesexkursionen. In allen Veranstaltungen werden grundlegende Verfahren der fachspezifischen und -übergreifenden Informationsbeschaffung und -bewertung geübt.</p> <p>Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit den wichtigsten fachspezifischen und -übergreifenden Rechercheverfahren, grundlegendes Training in den üblichen Präsentationsmethoden kunstgeschichtlicher Erkenntnisse (z. B. Vortrag, Führung, kurze und längere schriftliche Ausarbeitungen in wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Form) sowie fachspezifisches Orientierungswissen.</p> <p>Als Modul, das die Grundlagen in sachlicher wie arbeitstechnischer Hinsicht vermittelt, ist es notwendiger Bestandteil jeder berufsqualifizierenden kunsthistorischen Ausbildung.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung; 1 Proseminar; 1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Vorlesung (90-minütige Klausur)</p> <p>1 PS (Thesenpapier, schriftliche Hausaufgaben im Umfang von ca. 5 Seiten, allwöchentliche Vorbereitung der Grundlagentexte).</p> <p>1 Übung (Thesenpapier, schriftliche Hausaufgaben). Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben.</p>
Arbeitsaufwand	<p>12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 7 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung (2 LP), 1 Proseminar (6 LP), 1 Übung (4 LP).</p> <p>Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Proseminar und die Übung ist jeweils ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei allen drei Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.</p>
Noten	<p>siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.</p> <p>1 Vorlesung (2 LP) = 1/6</p> <p>1 Proseminar (6 LP) = 1/2</p> <p>1 Übung (4 LP) = 1/3</p>
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	13 - Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden (Pflicht)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Einführung in die Arbeitsverfahren der Kunstgeschichte. Es berücksichtigt historisch den gesamten Zeitraum von der Spätantike bis in die Gegenwart sowie sachlich die wichtigsten Methoden und Theorien der Kunstgeschichte (Quellenschriften vom Mittelalter bis zur Gegenwart und wissenschaftliche Beiträge aus der Fachgeschichte). In der Vorlesung wird jeweils ein Überblick über die wichtigsten Werke des Mittelalters, der Frühen Neuzeit oder der Moderne und zentrale Forschungsansätze gegeben. Dabei werden die verschiedenen Gattungen angemessen berücksichtigt. Die grundlegende, prüfungsrelevante Literatur wird diskutiert. Die einführende Übung soll den Studierenden Einblick in die wichtigsten Theorien und methodischen Verfahren anhand kunsthistorisch einschlägiger Texte gewähren.</p> <p>Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit den wichtigsten fachspezifischen und -übergreifenden Analyseverfahren, grundlegendes Training in den üblichen Präsentationsmethoden kunstgeschichtlicher Erkenntnisse (hier insbesondere z. B. Vortrag und kurze und längere schriftliche Ausarbeitungen) sowie fachspezifisches Orientierungswissen.</p> <p>Als Modul, das die Grundlagen in sachlicher wie arbeitstechnischer Hinsicht vermittelt, ist es notwendiger Bestandteil jeder berufsqualifizierenden kunsthistorischen Ausbildung.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung 1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung (90-minütige Klausur) 1 UE (Thesenpapier, schriftliche Hausaufgaben).
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung (2 LP) 1 Übung (4 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf die Übung ist jeweils ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (2 LP) = 1/3 1 Übung (4 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Bereich 2 - Fallstudien

Modulbezeichnung	21 – Fallstudien/ Einstieg (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul bietet ausgewählte Kapitel zur Kunstgeschichte von der Spätantike bis zur Gegenwart. Diese gehören stilgeschichtlichen wie gattungsspezifischen und ikonographischen Fragestellungen an, widmen sich einem Objekt oder einer Objektgruppe bzw. dem Oeuvre eines Künstlers oder einer Künstlergruppe. Quellenschriften vom Mittelalter bis zur Gegenwart finden besondere Berücksichtigung. Das in Bereich 1 vermittelte Überblickswissen wird in Spezialstudien vertieft. Fallbeispiele bieten die Möglichkeit, das Spektrum kunsthistorischer Forschungsansätze und -methoden kennen zu lernen. Proseminar und Übung führen in die wissenschaftlichen Arbeitsverfahren ein und schulen deren Anwendung. In Referaten wird der mündliche Vortrag geübt, kleinere schriftliche Hausaufgaben machen mit unterschiedlichen Schreibstilen vertraut (Protokoll, Bildlegende, journalistische Berichterstattung, Rezension, Literaturbericht), in einer Hausarbeit werden Aufbau, Gliederung und Abfassung schriftlicher Arbeiten geübt.</p> <p>Ziel ist das Kennenlernen der fachspezifischen Arbeitsweisen und Methoden und deren erste Umsetzung in eigenen schriftlichen und mündlichen Beiträgen</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung 1 Proseminar
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Übung (Thesepapier und/oder Referat von 15-20 Minuten Dauer, schriftliche Hausaufgaben)</p> <p>1 Proseminar (Thesepapier und/oder Referat von 15-20 Minuten Dauer, Hausarbeit (10-15 S.))</p>
Arbeitsaufwand	<p>12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen:</p> <p>1 Übung (6 LP)</p> <p>1 Proseminar (6 LP)</p> <p>Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der Vorbereitung auf das Proseminar in der vorlesungsfreien Zeit wird ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.</p>
Noten	<p>siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.</p> <p>1 Übung (6 LP) = 1/2</p> <p>1 Proseminar (6 LP) = 1/2</p>
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	22 – Fallstudien/ Vertiefung (Pflicht)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul bietet die gleiche inhaltliche Struktur wie Modul 21 und baut darauf auf. Die dort erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden auf eine breitere Grundlage gestellt, ein Proseminar gibt Gelegenheit, das bereits Erlernte zu erproben und weiter zu verfeinern. Ergänzend wird eine Vorlesung zu einem Spezialthema angeboten. Ziel des Moduls ist die sichere Unterscheidung unterschiedlicher Schreibstile und deren Gebrauch sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsverfahren und deren selbstständige Anwendung in größeren schriftlichen Abhandlungen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung 1 Proseminar
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 11, 12 und 21 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung (90-minütige Klausur) 1 Proseminar (Thesenpapier und/oder Referat von 15-20 Minuten Dauer, schriftliche Hausaufgabe)
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung (2 LP) 1 Proseminar (4 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Proseminar ist ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (2 LP) = 1/3 1 Proseminar (4 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	23 – Fallstudien/ Vertiefung (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	Jeweils 12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul bietet die gleiche inhaltliche Struktur wie Modul 21 (Einstieg) und baut darauf auf. Die dort erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden auf eine breitere Grundlage gestellt, Hauptseminar und Übung geben Gelegenheit, das bereits Erlernte zu erproben und weiter zu verfeinern. Eine umfangreichere schriftliche Arbeit bietet Raum, wissenschaftliche Verfahren in ihrer Gänze anzuwenden und erste eigenständige Thesen zu präsentieren.</p> <p>Um die Akzentsetzung im Studiengang zu ermöglichen und die Wahl im Austausch mit dem Bereich 3 zu erlauben, wird zwischen den gleichwertigen Modulen 23 und 24 differenziert. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Kunstgeschichte nach Epochen und auf Themenbereichen der Kunst (Ikonographie).</p> <p>Ziel des Moduls ist die sichere Unterscheidung unterschiedlicher Schreibstile und deren Gebrauch sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsverfahren und deren selbstständige Anwendung in größeren schriftlichen Abhandlungen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Hauptseminar 1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 11, 12 und 21 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Hauptseminar (Referat von 20-30 Minuten Dauer, Hausarbeit (15-20 S.)) 1 Übung (Thesenpapier und/oder Referat von 15-20 Minuten Dauer, schriftliche Hausaufgabe)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Hauptseminar (8 LP) 1 Übung (4 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Hauptseminar und die Übung ist jeweils ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Hauptseminar (8 LP) = 2/3 1 Übung (4 LP) = 1/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	24 – Fallstudien/ Vertiefung (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	Jeweils 12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul bietet die gleiche inhaltliche Struktur wie Modul 21 (Einstieg) und baut darauf auf. Die dort erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden auf eine breitere Grundlage gestellt, Hauptseminar und Übung geben Gelegenheit, das bereits Erlernte zu erproben und weiter zu verfeinern. Eine umfangreichere schriftliche Arbeit bietet Raum, wissenschaftliche Verfahren in ihrer Gänze anzuwenden und erste eigenständige Thesen zu präsentieren.</p> <p>Um die Akzentsetzung im Studiengang zu ermöglichen und die Wahl im Austausch mit dem Bereich 3 zu erlauben, wird zwischen den gleichwertigen Modulen 23 und 24 differenziert. Dieses Modul akzentuiert Epochen sowie Gattungs- und Mediengeschichte der Kunst.</p> <p>Ziel der Module ist die sichere Unterscheidung unterschiedlicher Schreibstile und deren Gebrauch sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsverfahren und deren selbstständige Anwendung in größeren schriftlichen Abhandlungen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Hauptseminar 1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 11, 12 und 21 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Hauptseminar (Referat von 20-30 Minuten Dauer, Hausarbeit (15-20 S.)) 1 Übung (Thesenpapier und/oder Referat von 15-20 Minuten Dauer, schriftliche Hausaufgabe)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Hauptseminar (8 LP) 1 Übung (4 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Hauptseminar und die Übung ist jeweils ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Hauptseminar (8 LP) = 2/3 1 Übung (4 LP) = 1/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	25 – Fallstudien/Anwendung (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der praktischen Anwendung des zuvor erworbenen Kenntnisstandes und orientiert sich in seinen Veranstaltungen an berufsrelevanten Erfordernissen. Die Fähigkeit zur Abfassung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Texte wird in spezifischen Aufgabenstellungen, wozu die Projekte dienen, eingebracht. Posterpräsentationen, Ausstellungskonzepte, Baubeschreibungen für Denkmaltopografien, Bildlegenden, journalistische Beiträge, Rezensionen, Pressemitteilungen etc. bereiten auf spätere Tätigkeitsfelder vor. Ziel des Moduls ist die souveräne inhaltliche Entwicklung von kunst- und kulturhistorischen Projekten und deren Präsentation.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Projektseminar 1 Übung
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11, 12 und 21 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Projektseminar (Projektarbeit) 1 Übung (Thesepapier und/oder Referat von ca. 10 Minuten Dauer)
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Projektseminar (4 LP) 1 Übung (2 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Projektseminar ist jeweils ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Projektseminar (4 LP) = 2/3 1 Übung (2 LP) = 1/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Bereich 3 – Systematik und Berufsfelder

Modulbezeichnung	31 – Systematik und Berufsfelder/ Einstieg (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Kunstgeschichte als historische Disziplin befasst sich mit der Entwicklung der Kunstliteratur (Quellen, Kunsttheorie, Kunstkritik), mit der Leistungsfähigkeit der fachspezifischen Methoden und ihrer Entfaltung in der Fachgeschichte und mit den Institutionen und Berufsfeldern der Kunstgeschichte. Die innere Einheit dieser Themenfelder beruht darauf, dass sie verschiedene Formen des reflektierten Umgangs mit Werken der Kunst sichtbar machen. Die Lehrinhalte des Moduls entfalten konkrete Fragen, die sich in der kunstgeschichtlichen Praxis stellen, systematisch, d. h. im Hinblick auf übergeordnete sachliche und methodische Problemstellungen. Die Lehrveranstaltungen konvergieren auf ein Ziel hin: der methodischen Verengung vorzubeugen und diskursgeschichtliche Perspektiven zu eröffnen, die Kunstwerke in einer Gesamtheit kultureller Äußerungen zu situieren erlauben. Die Beschäftigung mit den Institutionen der Kunstgeschichte (Praxisfelder) ermöglicht den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges zugleich einen Einstieg in fachpraktische Fragen.</p> <p>Das Modul beleuchtet kunsthistorische Tätigkeitsgebiete in historischer und gegenwartsbezogener Perspektive. Die praxisorientierten Veranstaltungen umfassen eine praktische Übung, die von Lehrbeauftragten aus der Berufspraxis durchgeführt wird, und ein Projektseminar, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten berufsfeldbezogen festigen und die Brauchbarkeit des Gelernten erproben soll.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung (praktisch) 1 Projektseminar
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11, 12 und 21 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Übung (praktisch) (Thesenpapier und/oder Referat von 15-20 Minuten Dauer) 1 Projektseminar (Projektarbeit)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Übung (6 LP) 1 Projektseminar (6 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf die Übung und das Projektseminar ist jeweils ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Übung (6 LP) = 1/2 1 Projektseminar (6 LP) = 1/2
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	32 – Systematik und Berufsfelder/ Vertiefung (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP-Punkte
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient der Vorbereitung auf eine größere wissenschaftliche Arbeit. Der sichere Umgang mit kunstwissenschaftlichen Arbeitsweisen wird vorausgesetzt und deren Anwendung auf gehobenen Niveau erwartet.</p> <p>Das Modul umfasst eine Vorlesung, die einen Überblick über ein oder mehrere Problemfelder aus dem Themenbereich des Moduls (Quellen, Kunsttheorie, Kunstkritik, Methoden, Institutionen und Berufsfelder) vermittelt und ein Hauptseminar, das exemplarisch an Fragestellungen heranführt.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, die Methodenkompetenz der Studierenden auf fortgeschrittenem Niveau zu fördern und die Studierenden zur Selbstkritik bei ihren eigenen Arbeiten zu befähigen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung 1 Hauptseminar
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11-13, 21 und 31 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung (90-minütige Klausur) 1 Hauptseminar (Referat von 30 Minuten Dauer, Hausarbeit (15-20 S.))
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung (2 LP) 1 Hauptseminar (10 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Hauptseminar sind ca. 2 Punkte, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (2 LP) = 1/6 1 Hauptseminar (10 LP) = 5/6
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	33 – Systematik und Berufsfelder/ Vertiefung (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul 33 dient der Vorbereitung auf eine größere wissenschaftliche Arbeit. Der sichere Umgang mit kunstwissenschaftlichen Arbeitsweisen wird vorausgesetzt und deren Anwendung auf gehobenem Niveau erwartet. Das Modul umfasst eine Übung und ein Kolloquium, die exemplarisch an komplexe Fragestellungen herantreten. Ziel des Moduls ist es, die Methodenkompetenz der Studierenden auf fortgeschrittenem Niveau zu fördern und die Studierenden zur Selbstkritik bei ihren eigenen Arbeiten zu befähigen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung 1 Kolloquium
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11-13, 21 und 31 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Übung (Thesenpapier und Referat von 20-30 Minuten Dauer) 1 Kolloquium (Referat von 15-20 Minuten Dauer)
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Übung (4 LP) 1 Kolloquium (2 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der Vorlesungszeit ist bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Übung (4 LP) = 1/3 1 Kolloquium (2 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	34 – Systematik und Berufsfelder/ Praktikum (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld. Dabei werden ein oder mehrere der folgenden Schwerpunkte berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> - Analyse, Vermittlung und Vermarktung von Kunstwerken, Pflege des kulturellen Erbes, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung - Erwerb von Kenntnissen über die Aufgaben und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse - theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium - Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit - Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Tätigkeit in inner- und außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines Praktikumsberichts
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch; beim Absolvieren des Praktikums im Ausland auch andere Sprachen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Studium von zwei Semestern
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines bis zu sechswöchigen Praktikums in inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres siehe Praktikumsordnung (Anlage 4)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Dauer des Praktikums (ca. 6 Punkte). Für das Finden und die Vorbereitung des Praktikums sind ca.1 Punkt, für das Abfassen des Praktikumsberichts ca. 5 Punkte veranschlagt.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	entfällt

Bereich 5 – fachübergreifende Kompetenzen

Modulbezeichnung	51 – Fremdsprachen (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	6 LP, ggf. 12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen sowie zum Erlernen weiterer Fremdsprachen, die für die Bewältigung von Fachliteratur sowie für die Berufsfelder des Studiengangs relevant sind, können Sprachkurse besucht werden. Je nach Interessenlage der Studierenden können in diesem Modul Kenntnisse alter Sprachen, z. B. des Lateinischen oder Altgriechischen, erworben oder vertieft werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Sprachkurse, ggf. Selbststudium. Näheres regelt der Anbieter (Sprachenzentrum der Philipps-Universität, ggf. Fachbereich 10 Fremdsprachliche Philologien)
Lehr- und Prüfungssprache	ggf. die entsprechende, zu erlernende Sprache.
Voraussetzungen für die Teilnahme	ggf. Einstufungstest
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis.
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	halbjährlich
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung	52 – Informationsbeschaffung, Dokumentation und Präsentation (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Der Erwerb von spezifischen Anwendungen der Informationsbeschaffung und der EDV – die über reine Textverarbeitung hinausgehen – kann die Kompetenz der Studierenden bei der fachspezifischen und fächerübergreifenden Informationsbeschaffung, bei der Dokumentation und der Präsentation ihrer Arbeitsergebnisse sowie auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Hierzu zählen z. B. bibliographische Recherche (konventionell und im Internet), die Strukturierung von Daten für Datenbanken sowie Datenbankanwendungen, aber auch die Anwendung von gängigen Software-Produkten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Kurse und Workshops. Näheres regelt der Anbieter (Fachbereiche 09 Germanistik und Kunstwissenschaften (Lehrauftrag); Bildarchiv Foto Marburg; Hochschulrechenzentrum)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Textverarbeitung
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis.
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	halbjährlich
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung	53 – Grundlagen des malerischen und zeichnerischen Gestaltens (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Einführung in die Arbeitsverfahren der freien sowie angewandten Grafik und Malerei. In allen Veranstaltungen des Moduls werden Grundlagen der Gestaltungslehre vermittelt und in der Praxis des Zeichnens und der Malerei erprobt.</p> <p>Das einführende Proseminar in das konstruktive Zeichnen trainiert Grundkenntnisse der räumlichen Darstellung mit Hilfe der Axonometrie und der Perspektive unter unmittelbarer Anschauung von Architektur und Objekten im Raum.</p> <p>Die Einführungen in das figurative oder stoffliche Zeichnen vermitteln Verfahren des Zeichnens wie etwa Textur und Schraffur, Punkt und Linie, Verdichtung und Auflösung anhand von Objekten aus Natur und Alltagswelt.</p> <p>Die Einführung in die Malerei macht mit Farblehren sowie Techniken des Farbmischens und -setzens am Beispiel der Aquarell- und Acrylmalerei vertraut.</p> <p>Die Einführung in die Bildkomposition veranschaulicht Grundlagen und Probleme der Bildkomposition über die Ausarbeitung eines semesterbegleitenden malerischen und/ oder zeichnerischen Projektes.</p> <p>Die Betrachtung technischer und ästhetischer Aspekte findet vor Originalen, ggf. im Rahmen von Exkursionen statt.</p>
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	3 Proseminare
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Persönliche Anmeldung am Fachgebiet. Grafik und Malerei darf nicht als zweiter Schwerpunkt belegt sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige und aktive Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Proseminar Einführung Zeichnen (kleinere kunstpraktische Arbeit)</p> <p>1 Proseminar Einführung Malerei (kleinere kunstpraktische Arbeit)</p> <p>1 Proseminar Einführung Bildkomposition (kleinere kunstpraktische Arbeit)</p>
Arbeitsaufwand	<p>12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 9 SWS); sie setzen sich zusammen:</p> <p>1 Proseminar (4 LP)</p> <p>1 Proseminar (4 LP)</p> <p>1 Proseminar (4 LP)</p>
Noten	<p>siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt:</p> <p>1 Proseminar (4 LP) = 1/3</p> <p>1 Proseminar (4 LP) = 1/3</p> <p>1 Proseminar (4 LP) = 1/3</p>
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	54 – Editorial Design und Layout (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient zur Einführung in die Gestaltung von Publikations- und Kommunikationsmedien.. Es macht mit der Adobe-Software Photoshop, Illustrator und Indesign vertraut. Es führt in das Layout und die Typographie ein und vermittelt verschiedene Papier-, Karton-, Gewebe- und Bindequalitäten als Ausdrucksträger. Es mündet in der komplexen Gestaltung etwa eines Plakates, eines Faltprospektes, einer Bild- oder Textmarke, eines Buchs oder eines anderen Publikationsmediums. Schließlich vermittelt es Grundlagen in der professionellen Bearbeitung von Bilddaten in der Druckvorstufe bis hin zum Offsetdruck.
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	2 Mittelseminare
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung (= erfolgreiche Teilnahme am Basismodul 53 oder eine andere nachgewiesene künstlerische respektive gestalterische Qualifikation). Diese wird bei der Anmeldung am Fachgebiet festgestellt. Grafik und Malerei darf nicht als zweiter Schwerpunkt belegt sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang Kunstgeschichte
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige und aktive Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Mittelseminar Einführung Digitale Gestaltung und/oder Webdesign (kleinere kunstpraktische Arbeit) 1 Mittelseminar Einführung Typografie und/oder Buchgestaltung: (kleinere kunstpraktische Arbeit)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Arbeitstunden (mit 9 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Mittelseminar (6 LP) 1 Mittelseminar (6 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Mittelseminar (6 LP) = 1/2 1 Mittelseminar (6 LP) = 1/2
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Bereich 6 – Prüfung

Modulbezeichnung	61 Prüfung (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenz und die Fähigkeit zur Beurteilung künstlerischer Produktionen unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein spätestens zu Beginn des sechsten Semesters dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntes Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbstständig wissenschaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt, in der die Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse und deren kunsthistorische Kontextualisierung bewiesen werden soll. In ihrer Form sind Bachelorarbeit und Disputation grundsätzlich auf die Lernziele der Module und Submodule abgestimmt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Bachelorarbeit 1 Disputation
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Modul ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 11-13, 21, 22 und 31, von mindestens 32 LP im Bereich 4 (zweiter Schwerpunkt) sowie von mindestens 8 LP im Bereich 5 (fachübergreifende Kompetenzen). Die Module im Wahlpflichtbereich (23-25, 32-34) sowie Module in den Bereichen 4 und 5 (siehe § 8, Abs. 1) können während der Bachelorarbeit abgeschlossen werden.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Prüfungsformen: 1 Bachelorarbeit (6 Wochen) 1 Disputation (mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden; sie setzen sich zusammen aus: 1 Bachelorarbeit (8 LP) 1 Disputation (4 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Bachelorarbeit (8 LP = 2/3) 1 Disputation (4 LP = 1/3)
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“

	1 Grundlagen und Einführung	2 Fallstudien	3 Systematik u. Berufsfelder	4	5	Punkte pro Semester	
1	11 Grundlagen Kunstgeschichte / Einf. Bildkünste 1 VL Überbl. 2/2 1 PS* 3/8 1 TU 2/2	21 Einstieg 1 UE 2/6		Zweiter Schwerpunkt	fachübergreifende Kompetenzen Sprachen, EDV, Module anderer Fächer etc. bspw.	1. Sem. : 18 aus 1/2 ca. 8 aus 4 ca. 2 bis 4 aus 5	
2	12 Grundlagen Kunstgeschichte / Einf. Architektur 1 VL Überbl. 2/2 1 PS* 3/6 1 UE 2/4	1 PS 2/6				Sprachen, EDV, Module anderer Fächer etc.	2. Sem. : 18 aus 1/2 ca. 8 aus 4 ca. 2 bis 4 aus 5
3	13 Grundlagen Kunstgeschichte / Einf. Theorien u. Methoden 1 VL Überbl. 2/2 1 UE Theorien/Methoden 2/4	22 Vertiefung 1 PS 2/4 1 VL 2/2	31 Einstieg 1 UE, prakt 2/6			bspw.	3. Sem. : 16 aus 1/2/3 ca. 8 aus 4 [1 2 (Prakt.) aus 3] ca. 2 bis 4 aus 5
4	*einschl. 2 Tage UE vor Originalen VL = Vorlesung TU = Tutorium UE = Übung PS = Proseminar PR = Projektseminar HS = Hauptseminar KO = Kolloquium LP = Leistungspunkte (ECTS)	24 Vertiefung 1 UE 2/4	34 Praktikum 12 LP	ins ges. 48 LP	insg. 12 LP (24 LP bei Wahl von Modul 54 zusätzlich zu Modul 53)	4. Sem. : 6 bis 22 aus 2/3 ca. 8 aus 4 [1 2 (Prakt.) aus 3] ca. 2 bis 4 aus 5	
5		23 Vertiefung 1 HS 2/8 1 UE 2/4	32 Vertiefung 1 VL 2/2 1 HS 2/10			5. Sem. : 8 bis 26 aus 2/3 ca. 8 aus 4 ca. 2 bis 4 aus 5	
6		25 Anwendung 1 PR 2/4 1 UE 2/2	33 Vertiefung 1 UE 2/4 1 KO 2/2			6. Sem. : 12 oder 18 aus 3/6 ca. 8 aus 4 ca. 2 bis 4 aus 5	
	61 Prüfung 1 Arbeit (6 Wochen, 10 LP), 1 Disputation (2 LP) = 12 LP						

Anlage 3 : Katalog des Angebots zur interdisziplinären Schwerpunktbildung (Bereich 4)

Mit den folgenden Lehreinheiten wurden Vereinbarungen über ein Lehrangebot im Umfang von 48 Leistungspunkten getroffen.

„Antike in Europa“/Klassische Philologie (mit Möglichkeit zum Erwerb des Latinums)
Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte
Deutsche Literatur
Erziehungswissenschaft
Evangelische Theologie
Geographie
Geschichte
Bildende Kunst
Katholische Theologie
Klassische Archäologie
Medienwissenschaft
Musikwissenschaft
Orientwissenschaft
Philosophie
Romanistik
Politikwissenschaft
Soziologie (mit oder ohne Themenschwerpunkt "Friedens- und Konfliktforschung")
Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft
Vor- und Frühgeschichte
Wirtschaftswissenschaften (BWL und VWL)

Der Schwerpunkt kann auch in einem anderen Fach gebildet werden, das in einem begründbaren Zusammenhang mit dem Profil des Studiengangs steht. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Fachbereich, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Dabei sind die Zulassungsvoraussetzungen und die Module im Einzelfall festzulegen.

Anlage 4 : Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Praktikum im Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ wird das Absolvieren eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen Dauer empfohlen (§ 8 und Anlage 1 der Bachelorordnung).

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Kunstgeschichte“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit maximal 12 Leistungspunkten (LP) zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Kunst- und Kulturgut, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor oder ihre Mentorin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. (1) und Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor oder die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikums-einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors oder der Mentorin in der Praktikums-einrichtung,

- den Namen des Mentors oder der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumsseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Klienten und Klientinnen, Kunden und Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d. h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs „Kunstgeschichte“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Namen der Autoren und Autorinnen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers oder der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.